

Tierschutz an Tiermärkten und Tierbörsen

Untersuchung an Terraristik- und Vogelbörsen in Deutschland

Maria-Elisabeth Krautwald-Junghanns¹, Julia Moll¹, Markus Baur², Silvia Blahak³, Kerstin Cramer¹, Maria Dayen⁴, Stefan K. Hetz⁵, Robert Kirmair⁶, Petra Kölle⁷, Norbert Kummerfeld⁸, Andreas Kunze¹, Kay Pieper⁹, Michael Pees¹, Bastian Plenz¹, Ulf Riedel¹⁰, Volker Schmidt¹, Ariande Sobing¹, Dorle Tischbirek¹¹, Thomas Bartels¹

Tierbörsen stehen seit Langem in der Kritik von Tierschutzorganisationen, da vielfach über tierschutzrelevante Vorkommnisse bei solchen Veranstaltungen berichtet wird. Mit einer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderten Studie („EXOPET“) sollten daher u. a. Tierbörsen und Tiermärkte im Bundesgebiet besucht und beurteilt sowie nachfolgend dem Gesetzgeber Vorschläge zur Einschätzung der Situation und zur Behebung eventuell festgestellter Missstände gemacht werden.

Terrarientieren in der EXOPET-Studie wider. Zwar fehlen genaue Zahlen, aber geschätzt gibt es deutschlandweit jährlich viele Hunderte Börsen unterschiedlicher Größe, die von Privatleuten, Vereinen und Zuchtverbänden, Städten und Gemeinden oder kommerziellen Veranstaltern organisiert und durchgeführt werden.

Neben reinen Börsenveranstaltungen, auf denen ausschließlich Tiere und ggf. Tierhaltungszubehör sowie Futtermittel angeboten werden, sind insbesondere Marktveranstaltungen mit Lebendtierangebot Besuchermag-

Es gibt aber auch einige Vorteile von Tierbörsen: So bieten diese privaten Tierhalter eine direkte Möglichkeit, überzählige Nachkommen unter behördlich kontrollierbaren Bedingungen abzugeben und ermöglichen damit auch den direkten Informationsaustausch zwischen Züchtern und Käufern. Auf den Börsen besteht prinzipiell die Möglichkeit für Veterinärbehörden, Börsenveranstalter sowie potenzielle Käufer, den Gesundheitszustand der Tiere direkt in Augenschein zu nehmen. Bei Internetkäufen ist dies nicht möglich, und nachträgliche Reklamationen sind zweifellos bei Lieferung erkrankter oder vernachlässigter Tiere schwierig bzw. unmöglich. Auch die Anlieferung und der Abtransport der Tiere können, anders als im Onlinehandel, unter kontrollierten Bedingungen erfolgen.

Methoden und Ergebnisse

Als Teil der EXOPET-Studie wurden von den im Jahr 2016 genehmigten Tierbörsen und Tiermärkten mit Angebot von Ziervögeln bzw. Amphibien und Reptilien jeweils 15 Veranstaltungsorte und -termine für beide Tiergruppen ausgewählt. Zur einheitlichen Beurteilung des Börsengeschehens wurden mehrseitige „Börsenchecklisten“ auf Basis der Leitlinien für Tierbörsen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeitet. Zusätzlich wurde nach jedem Tiermarkt- bzw. Tierbörsenbesuch ein Protokoll, z. T. mit Bildanhang und Beschreibung der Veranstaltung, verfasst, das den Gesamteindruck der einzelnen Tiermärkte/Tierbörsen nachvollziehbar widerspiegelte (ausführliche Beschreibung der Methodik s. zweiter Zwischenbericht zur EXOPET-Studie, 2017).

Exemplarisch sollen hier die Ergebnisse und Beobachtungen bei der Inspektion von Vogel- und Terraristikbörsen angesprochen werden (s. auch BMTW, DOI 10.2376/0005-9366-18020).

Im Fazit der Besuche konnten auf allen besuchten Tierbörsen und Tiermärkten Miss-



Abb. 1: Verschmutzter, mit Zebrafinken (*Taeniopygia guttata*) überbesetzter Kistenkäfig ohne ausreichende Versorgung mit Futter und Trinkwasser.

Tierbörsen sind gemäß Abschnitt 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Tierbörsen und Tiermärkte spielen dementsprechend nach wie vor für den Erwerb bzw. Austausch von Heimtieren aller Art eine bedeutende Rolle. Dies spiegelte sich auch in den Ergebnissen der Befragung der Halter von Ziervögeln und

neten mit teilweise langer Tradition. Generell können solche Veranstaltungen aber für die angebotenen Tiere eine Belastung darstellen (Transport zur Börse, beengte Unterbringung, ungewohnte Umgebung, ungewohnte optische, akustische und olfaktorische Reize durch Börsenbesucher, art eigene und artfremde Tiere). Dieser Aspekt kommt insbesondere bei nicht eingewöhnten Wildfängen bzw. Importtieren und Arten mit großer Fluchtdistanz zum Tragen.

¹ Universität Leipzig, Klinik für Vögel und Reptilien, An den Tierkliniken 17, 04103 Leipzig, ² Auffangstation für Reptilien, München e. V., Kaulbachstr. 37, 80539 München, ³ Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt OWL, Westerfeldstr. 1, 32758 Detmold, ⁴ Katzenburger Weg 22, 26899 Rhede-Ems, ⁵ Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Biologie, Invalidenstr. 42, 10115 Berlin, ⁶ Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, ⁷ Ludwig-Maximilians-Universität München, Medizinische Kleintierklinik, Veterinärstr. 13, 80539 München, ⁸ Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Klinik für Heimtiere, Reptilien, Zier- und Wildvögel, Bünteweg 9, 30559 Hannover, ⁹ Kleintier- und Vogelpraxis Dr. Kay Pieper und Alexandra Fluck, Pützdelde 32, 51371 Leverkusen-Rheindorf, ¹⁰ Tierarztpraxis Dr. Ulf Riedel, Gremppstr. 28, 60487 Frankfurt/M., ¹¹ Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Abt. Verbraucherschutz und Tiergesundheit, Kronsfordter Allee 2–6, 23560 Lübeck

stände wie unzureichende bzw. fehlende Deklaration der angebotenen Tiere, überbesetzte, ungeeignete und/oder verschmutzte Verkaufsbehältnisse (**Abb. 1 und 2**), mangelhafte bzw. fehlende Versorgung mit Futter und/oder Trinkwasser etc. gesehen werden, die letzten Endes auf Nachlässigkeiten seitens der Anbieter, verbunden mit fehlenden Kontrollen bzw. daraus resultierenden Maßnahmen durch die Börsenveranstalter, das eingesetzte Ordnungspersonal und die zuständigen Überwachungsbehörden zurückzuführen waren. Regelmäßig war dabei bei einem Teil von Anbietern auf allen Börsen das Ignorieren von in den jeweiligen Börsenordnungen festgelegten Vorgaben zu beobachten, was zumeist leicht und eindeutig erkennbar war (z. B. unzureichende Deklaration, Angebot von mehreren Tieren in einem Verkaufsbehälter, Überbesatz etc.). Eine korrekte Deklaration der verkauften Tiere z. B. bezüglich Herkunft (Wildfang oder Nachzucht) und Endgröße ist für den Käufer wichtig bzw. kaufentscheidend. Der Verstoß gegen eine Börsenordnung ist per se allerdings keine Ordnungswidrigkeit. Normalerweise ist die Börsenordnung jedoch Bestandteil der Erlaubnis nach § 11 – Tierschutzgesetz (TierSchG), sodass ein Rückgriff auf den Veranstalter erfolgen kann.

Es gab aber auch etliche positive Beispiele, in denen die Tiere unter Bedingungen auf den Börsen präsentiert wurden, die vollumfänglich den in den BMEL-Leitlinien aufgeführten Standards entsprachen bzw. sogar darüber hinausgingen.

In jedem Fall stellt die Einhaltung tiergerechter Haltungs- und Unterbringungsbedingungen eine grundlegende Voraussetzung für die Genehmigung und Durchführung von Tierbörsen dar. Der Börsenverantwortliche hat sicherzustellen, dass durch eine Überwachung

der Tierbörse oder des Tiermarkts die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben über den gesamten Veranstaltungszeitraum gewährleistet wird. Der zuständigen Überwachungsbehörde obliegt es, durch geeignete und angemessene Maßnahmen sowohl im Erlaubnisverfahren als auch durch Vor-Ort-Kontrollen die zuverlässige Wahrnehmung dieser Aufgabe durch den Veranstalter zu prüfen.

Die daraus resultierenden hohen Anforderungen an die Überwachungsbehörden sind, bedingt durch die Besonderheiten des Börsengeschehens (kurze Veranstaltungsdauer, hohes Publikumsaufkommen, schnelles Kaufgeschehen, viele unterschiedliche Anbieter, großes Artenspektrum von Tieren mit unterschiedlichsten Haltungsansprüchen), unter Berücksichtigung der Personalsituation und der überwiegend an Wochenenden stattfindenden Veranstaltungen sehr hoch. Die Überwachungsbehörde kann – soweit es zum Schutz der Tiere notwendig ist – Auflagen und Bedingungen im Erlaubnisbescheid verankern, z. B. die Vorlage eines Ausstellerverzeichnisses oder Untersagung der Teilnahme gewerbsmäßiger Händler, in deren Erlaubnis nach § 11 TierSchG die Teilnahme an Börsen nicht ausdrücklich eingeschlossen ist. Das Erfüllen der Aufsichtspflicht ist im Weiteren wie oben erwähnt nur möglich, wenn fundierte fachliche Kenntnisse über die Bedürfnisse der angebotenen Tierarten vorhanden sind. Hier erscheint es dringend geboten, mit externer Sachkenntnis für eine durchgängige Anwesenheit und Kontrolle durch die Verpflichtung von spezialisierten Fachtierärzten zu sorgen. Die angedachte Anwesenheit fachkundiger, auf die auf der Börse gehandelten Tierklassen spezialisierter Tierärzte (analog zum Turniertierarzt) sollte rechtsverbindlich geregelt werden.

Fazit: Anforderungen für die Gewährleistung tierschutzgerechter Tierbörsen

Die bislang nur unverbindlichen Empfehlungen der BMEL-Tierbörsen-Leitlinien sollten durch eine **rechtsverbindliche, bundesweit geltende Verordnung** ersetzt werden. Eine solche Verordnung sollte Folgendes sicherstellen:

Allgemeines

- Das **tierschutzrechtliche Erlaubnisverfahren** einschließlich der Untersagung von Tierbörsen sollte geregelt werden.
- Der Verkauf von frisch aus **freier Wildbahn** importierten Individuen sowie nicht eingewöhnten **Tieren aus „Ranching“** auf Tierbörsen sollte unterbunden werden. Der Verkauf von Wildfängen, „Ranching“-Tieren bzw. sogenannten „Farmzuchten“ sollte auf bereits nachweislich längerfristig in Privatbesitz befindliche Tiere limitiert werden.
- Tiere sollten **maximal einmal pro Monat** auf Tierbörsen angeboten werden.
- Tierbörsen mit Angebot von Amphibien und Reptilien sowie Ziervögeln **außerhalb geschlossener Gebäude** (auch Festzelte o. Ä.) sollten grundsätzlich untersagt werden.
- Das **Angebotsspektrum** auf einer Börse sollte sich möglichst auf eine Wirbeltierklasse (Vögel) bzw. zwei Wirbeltierklassen (Amphibien und Reptilien) beschränken. Pro Börse sollte weiterhin lediglich eine begrenzte Anzahl von Tieren und verschiedenen Arten pro Anbieter erlaubt sein. Entsprechende Unterbringungsbedingungen vorausgesetzt, kann das Angebot gegebenenfalls um weitere Tiergruppen, z. B. Arthropoden, Mollusken, ergänzt werden.

- Tierbörsen sollten einen **regionalen Charakter** behalten und **nicht gewerbsmäßigen** Privat Anbietern die Gelegenheit zur Abgabe von nicht im Bestand benötigten Nachzuchten oder aus anderen Gründen überzähligen Tiere bieten. Das Anbieten von Tieren durch gewerbsmäßige Händler sollte vollständig untersagt werden*. Zwar macht die AVV in Nr. 12.2.1.4 Satz 3 AVV deutlich, dass der Gesetzgeber bei Tierbörsen auch mit gewerbsmäßigen Anbietern gerechnet hat, jedoch widerspricht sich Nr. 12.2.1.4 der AVV bisher hier selbst („Tierbörsen sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch **Privatpersonen** feilgeboten oder untereinander getauscht werden. (...) Auch wenn sie an einer Tierbörse teilnehmen, unterfallen **Anbieter, die gewerbsmäßig handeln**, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b“).
- Es sollte ferner sichergestellt werden, dass Tiere, die besonders **hohe Haltungsansprüche** haben (z. B. Nahrungsspezialisten, Tiere mit besonderen klimatischen Ansprüchen oder Tiere, die sehr groß werden), nur unter Gewährleistung ausführlicher Deklaration tierartspezifischer Haltungsansprüche und Besonderheiten durch den Anbieter auf Tierbörsen angeboten werden.
- Werden **krank und/oder unterernährte und/oder verletzte Tiere** auf der Börse vorgefunden, ist seitens des Börsenveranstalters unverzüglich ein fachkundiger Tierarzt hinzuzuziehen, der über den weiteren Umgang mit dem kranken und/oder verletzten Tier entscheidet.
- Für den Menschen potenziell gefährliche Tiere** sollten nur unter Gewährleistung strengster Sicherheitsvorkehrungen auf Tierbörsen angeboten werden dürfen. Diese Bedingungen sollten nicht nur für die Präsentation auf der Börse, sondern nachweislich auch bei der Anlieferung durch den Anbieter bzw. Abtransport durch den neuen Besitzer gewährleistet werden. Der Begriff „Gefahrtier“ sollte zudem bundesweit einheitlich rechtsverbindlich definiert werden.
- Anbieter müssen eine **Beratung** in deutscher Sprache gewährleisten. Eine verpflichtende **Voranmeldung** und Veröffentlichung der Anbieterliste durch den Veranstalter ist anzuraten, damit ggf. Anbieter, die in engem zeitlichen Rahmen auch an anderen Börsen teilnehmen, von anderen Börsen ausgeschlossen werden können. Ein **zentrales Börsenregister** mit Anbieterverzeichnis sollte eingerichtet werden.

Unterbringung

Die **Anforderungen an die Räumlichkeiten** z. B. bezüglich Größe, Beleuchtung, Klimagegestaltung, Wasserversorgung und Reinigungs-

möglichkeiten sollten in die Verordnung aufgenommen werden.

- Die **Behältnisse**, in denen Tiere angeboten werden, sollten für die jeweilige Art bezüglich Größe, Verhalten und Strukturierung für häufig angebotene Tierarten tierschutzfachlich geprüft und zugelassen sein; näheres sollte in den entsprechenden rechtsverbindlichen Börsenregelungen festgelegt werden. Für Behältnisse zur Unterbringung seltener angebotener Arten könnte gegebenenfalls die Vorlage einer gutachterlichen Bewertung vor-



Abb. 2: Präsentation von Chamäleons in Kunststoffboxen ohne Rückzugsmöglichkeiten mit nur sparsamer bzw. fehlender Strukturierung innerhalb der Box.

- gesehen werden. Eine Entnahme der Tiere zu Werbezwecken hat zu unterbleiben.
- Eine Vorgabe von bundesweit einheitlichen „**Caresheets**“ für die jeweilige Tierart, sofern verfügbar, ist anzuraten.
- Es muss seitens des Börsenveranstalters eine Räumlichkeit angeboten werden, in der bereits verkaufte Tiere kostenfrei aufbewahrt werden können, damit sie vom Käufer während der Veranstaltung nicht unnötig lange herumgetragen werden. Die **Unterbringung bereits verkaufter Tiere** sollte in klimatisierten Räumen unter Kontrolle einer sachkundigen Aufsichtsperson stattfinden (alternativ wäre der Verbleib am Tisch des Verkäufers bis zum Abtransport möglich).
- Eine **Liste von Transportbehältnissen**, die einen den artspezifischen Ansprüchen der

jeweiligen Tierart entsprechenden tierschutzgerechten Transport erlauben, sollte angefertigt werden, z. B. in enger Anlehnung an die IATA-Richtlinie. Ein Nachweis der Bevorratung von zulässigen Transportbehältnissen in einer der jeweils angebotenen Tierzahl entsprechenden Menge durch den Anbieter sollte erfolgen. Gegebenenfalls können geeignete Transportbehältnisse auch von einem separaten Anbieter oder dem Börsenveranstalter selbst auf der Börse angeboten werden.

Kontrolle

- Der Börsenveranstalter und die zur Aufsicht und Kontrolle von ihm eingesetzten Mitarbeiter sollten zur Durchsetzung der von der für Tierschutz zuständigen Behörde ratifizierten **Börsenordnung** verpflichtet werden. Bei mehrfacher Auffälligkeit hat ein Entzug der Erlaubnis nach § 11 TierSchG durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Insbesondere die Börsenveranstalter müssen nachdrücklich darauf hingewiesen werden, die Umsetzung und Einhaltung der behördlicherseits ratifizierten Börsenordnung zu kontrollieren. Die Kenntnisnahme der Börsenordnung sollte durch Unterschrift vom Anbieter bestätigt werden. Verstöße müssen zwingend unmittelbare Konsequenzen für den Anbieter haben.
- Die **Kontrolle der Veranstaltung**, insbesondere die Einhaltung sämtlicher tierschutzrelevanter Mindeststandards, muss durchgehend durch den Börsenveranstalter bzw. das in der Anzahl der Größe der Börse entsprechende, vom Börsenveranstalter beauftragte und als solches erkennbare Ordnungspersonal gewährleistet sein. Börsenveranstalter und Ordnungspersonal müssen die notwendige Sachkunde besitzen.
- Aktuellen **seuchenhygienischen Maßnahmen** ist hinreichende Beachtung zu schenken (z. B. Durchführungsbeschluss (EU) 2018/320 der Kommission vom 28.02.2018 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit beim Handel mit Salamandern).
- Insbesondere bei speziellen Kriterien wie einer präzisen Artbestimmung, einem Gesundheitscheck, der Beurteilung, ob es sich um einen Wildfang handelt, und bei der Bewertung, ob Leiden vorliegen und ein Tier handeldsfähig ist, sind spezielle **Sachkunde und Detailwissen** als erforderlich anzusehen.
- Ein **spezialisierte Tierarzt** sollte – unabhängig von der behördlichen Überwachung – durchgehend während der Öffnungszeiten anwesend sein. Er muss mit Kompetenzen ausgestattet sein, um gegenüber dem Börsenverantwortlichen und seinem Kontrollpersonal Maßnahmen zur unverzüglichen Mängelabstellung einzufordern. Der spezialisierte Tierarzt unterstützt den Amtstierarzt bei der

*Seitens des Veranstalters kann der Verkauf von Tieren durch geeignete Maßnahmen (z. B. Limitierung der Arten- und Individuenzahl, Begrenzung der Standfläche/Person etc.) für gewerbsmäßige Anbieter unattraktiv gemacht werden.

Tierschutzüberwachung und berichtet diesem. Tierbörsen müssen zwingend während der gesamten Dauer der Veranstaltung tierschutzrechtlich überwacht werden. Die durchgehende Kontrolle durch einen weisungsbefugten, auf die angebotene Tierklasse spezialisierten Tierarzt erscheint nötig, um tierschutzkonforme Börsenbedingungen zu gewährleisten. Dabei muss auch der An- und Abtransport der Tiere einer durchgehenden Kontrolle unterliegen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Veranstalter als dem Kostenverursacher zu tragen.

- Die **Zahl der Kontrolleure bzw. Kontrollmaßnahmen** sollte dabei mit der Anbieterzahl korrelieren. Vorschlag: 1 (Amts-/Tierarzt)/75 Anbieter, damit sehr große Börsen regulierbar bleiben.
- Es sollten – wie auch im Lebensmittel- und Futtermittelbereich – **bundeseinheitliche Vollzugs- und Kontrollanweisungen** an die Behörden erlassen werden, um angesichts der großen Bandbreite von Sachkenntnis, Engagement und Erfahrung bei den örtlichen Kontrollbehörden eine einheitliche Vorgehensweise und Risikobewertung zur Festlegung von Kontrollfrequenzen zu sichern.
- Neben tierschutzrechtlichen Vorgaben sind darüber hinaus auch die entsprechenden **artenschutzrechtlichen Vorschriften und Handelseinschränkungen** (z. B. für Neobiota wie Amerikanischer Ochsenfrosch – *Lithobates catesbeianus* –, Zierschildkröte – *Chrysemys picta* – und Rotwangen-Schmuckschildkröte – *Trachemys scripta elegans*) zu beachten.

Zusätzliche Aspekte für Reptilien- bzw. Terraristikbörsen

- **Mindestanforderungen an die Präsentationsbehältnisse** in der Börsenordnung sollten eindeutig festgelegt werden: Betrachtung der Tiere lediglich von einer der Seitenwände des Verkaufsbehältnisses (mögliche Ausnahme: bodenbewohnende Arten bei Einschränkung der Einsehbarkeit auf 2/3 des Behälterdeckels).
- Erhöhte Tischkanten zur **Reduktion des Absturzrisikos** sollten verpflichtend sein, sofern Tiere seitens des Anbieters in leichtgewichtigen Kunststoffbehältnissen angeboten werden. Ein Stapeln von mit Tieren besetzten Behältnissen darf nicht erfolgen.
- **Alle Tiere müssen vor Beginn der Börse auf dem Verkaufstisch in Verkaufsboxen ausgestellt werden.** Es werden dadurch nur so viele Tiere zur Börse transportiert, wie dort auch auf der angemieteten Fläche angeboten werden können. Alle Tiere können zu Börsenbeginn von Kontrolleuren zumindest einmalig uneingeschränkt begutachtet werden. Transportboxen mit entsprechendem Wärmehaltungsvermögen sollten trotzdem am Stand vorhanden sein, um z. B. solche Tiere in ruhiger und dunkler Umgebung unterzubringen, die akute Beschwerden während der Börsenbesuchszeiten zeigen!

- Es sollten nur wenig Hitze abstrahlende **Lampen** angewendet werden. Direkte **Sonneneinstrahlung** auf die Verkaufsbehältnisse ist zu vermeiden.
- Erkennbar **scheue, nicht an die Bedingungen gewöhnte Amphibien und Reptilien** sind seitens des Börsenveranstalters unverzüglich aus dem zugänglichen Börsenbereich zu entfernen und in einem separaten Raum ohne Publikumsverkehr zu deponieren, bis der Anbieter nachweislich die Börse verlässt. Abgabe, Verkauf, Tausch oder Ähnliches von erkennbar scheuen Amphibien und Reptilien auf Börsen sind zu untersagen.
- Im Grundsatz sollte in jedem **Verkaufsbehältnis** nur ein Tier untergebracht werden. Bei der Ausstattung der Verkaufsbehältnisse sind tierartsspezifische Ansprüche an Bodengrund, Strukturierung usw. zu beachten.
- Die **Größenangaben der Behälter** sollten sich verbindlich an den in den BMEL-Börsenleitlinien für die jeweilige Tiergruppe beschriebenen Vorgaben orientieren. Ein Unterschreiten der hier festgelegten Mindestgrößen ist zu unterbinden.

Zusätzliche Aspekte für Vogelbörsen

- Durch nicht verschiebbare **Abstandshalter** vor den Käfigen ist zur Stressminimierung ein Abstand von ca. 1 m zwischen den angebotenen Vögeln und den Börsenbesuchern zu gewährleisten.
- Erkennbar **scheue, nicht an die Bedingungen gewöhnte Vögel** sind seitens des Börsenveranstalters unverzüglich aus dem zugänglichen Börsenbereich zu entfernen und in einem separaten Raum ohne Publikumsverkehr zu deponieren, bis der Anbieter nachweislich die Börse verlässt. Abgabe, Verkauf, Tausch oder Ähnliches von erkennbar scheuen Vögeln auf Börsen sind zu untersagen.
- Es dürfen ausschließlich Tiere, die bereits **selbstständig Futter aufnehmen** können, auf Börsen angeboten werden. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche, etwa gleich große Vögel der gleichen Art gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. Da seitens der Rassegeflügel- und Vogelzuchtverbände der Einzelbesatz von Käfigen in der für die jeweilige Vogelart empfohlenen Größe im Rahmen von Ausstellungen praktiziert wird, gibt es keine nachvollziehbare Begründung, auf Vogelbörsen höhere Besatzdichten als **maximal zwei verträgliche Vögel** (z. B. ein Zuchtpaar) zu akzeptieren.
- **Käfigmindestgrößen** (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen: 34 x 16 x 29 cm. Für Vögel bis zur Größe von Kanarienvögeln sind auch Käfige der Maße 30 x 18 x 29 cm („Wursterkäfig“) vertretbar, sofern sie nur mit einem Vogel besetzt sind.
 - Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien: 45 x 22 x 38 cm.

- Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaziden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm): 49 x 22 x 44 cm.
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaziden bis zur Größe eines Königssittichs (Gesamtlänge Königssittich ca. 45 cm): 60 x 28 x 59 cm.
 - Um ein **Entweichen sicher zu verhindern**, ist es außer bei flugunfähigen Vogelarten bzw. Vogelrassen notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten und in der Börsenordnung auf ihre obligatorische Benutzung explizit hinzuweisen, wenn Vögel zum Verkauf aus dem Käfig entnommen werden sollen.
 - Eine **Bevorratung von Tieren** in Transportkörben ist grundsätzlich bei allen angebotenen Vogelarten inklusive Tauben grundsätzlich abzulehnen (vgl. dazu auch BMEL-Leitlinien: Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.)
 - **Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse:** Im Grundsatz sollte in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen erscheinen bei Zuchtpaaren zulässig. Die Behältnisse dürfen in diesen Fällen mit maximal zwei Tieren besetzt werden. Käfiglänge und Käfigbreite sind bei paarweiser Besetzung um jeweils mindestens 10 cm zu erweitern.
 - **Besondere Bedingungen für Ziergeflügel sowie Zier- und Haustauben:** Verkaufskäfige sollten nur von einer Seite einsehbar sein, die Käfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten (außer bei Bodenvögeln, Wasservögeln, Haustauben). Bei Haustauben ist eine zweimal tägliche Fütterung bis zur Sättigung ausreichend. Trinkwasser ist auch Haustauben ständig zur freien Verfügung anzubieten.
- Ausführliche Zwischenberichte der Studie „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten“ aus dem Jahr 2017 stehen bereits auf der Homepage der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) zum Download zur Verfügung: www.ble.de (im Menü „Projektförderung“/„Projektsuche“: 815HS014.)

Korrespondierende Autorin

Prof. Dr. Maria-Elisabeth Krautwald-Junghanns



© privat

Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig, Klinik für Vögel und Reptilien, An den Tierkliniken 17, 04103 Leipzig, Krautwald@vetmed.uni-leipzig.de